

Satzung

Evangelischer Bundesverband Adoption e. V. (EvBA)

§ 1 Name und Sitz

Der Bundesverband trägt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen: „Evangelischer Bundesverband Adoption e. V.“ (EvBA).

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf, Einbrunger Straße 66, 40489 Düsseldorf beim Evangelischen Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e. V.

Er beantragt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister die Mitgliedschaft als Fachverband beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

§ 2 Zweck

Der EvBA ist der Zusammenschluss von evangelischen Einrichtungen, die in der Adoptionsarbeit tätig sind.

Der EvBA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die bundesweit vernetzte Zusammenarbeit im Bereich der Adoption. Die Verbesserung der Nachsorge für Adoptierte und ihre Familien ist ein wesentliches Ziel, das durch die überregionale Zusammenarbeit in der Beratung und Betreuung von Adoptivkindern und ihren Familien erreicht werden soll.

Der EvBA koordiniert die bundesweite Zusammenarbeit. Er hat darüber hinaus die Aufgabe, die Mitglieder in Fachfragen zu beraten und zu fördern. Er vertritt ihre Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber kirchlichen und staatlichen Organen. Der EvBA setzt Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit auf christlich-diakonischer Grundlage und veranstaltet Tagungen, Fortbildungslehrgänge und leistet Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben.

Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, den Verbandszweck zu fördern. Juristische Personen können in der Regel nur Mitglieder des Verbandes werden, wenn sie Mitglied

- im Diakonischen Werk einer Landeskirche,
- einer evangelischen Landeskirche bzw.
- der Evangelischen Kirche in Deutschland

sind.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dieser unterrichtet die Mitgliederversammlung.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Verbandes fördern und unterstützen möchte. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Mitglieder des Verbandes, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Eventuelle Einsprüche können innerhalb von sechs Wochen an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den EvBA bei der Verwirklichung der Ziele.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Für Fachfragen kann die Mitgliederversammlung Fachausschüsse bilden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Natürliche Personen haben eine Stimme. Juristische Personen haben grundsätzlich zwei Stimmen, sie erhalten für jede, ihr angeschlossene evangelische Einrichtung, die Adoptionsarbeit leistet und durch das jeweilige Mitglied im Bundesverband nachweislich vertreten werden, zwei weitere Stimmen. Das mehrfache Stimmrecht endet zu dem Zeitpunkt, in dem der vertretene Einrichtungsträger eine eigene Mitgliedschaft erwirkt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich beantragt, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Eine elektronische Zustimmung ist im Umlaufverfahren möglich. Ausgenommen hiervon sind Beschlussfassungen über die Auflösung des Verbandes gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung,
- Anregungen und Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit des Verbandes.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem/der Vorsitzende(r) und der Stellvertretung. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Verband wird durch den Vorstand gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorsitzende und Stellvertretung sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes und der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verband tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen.

§ 11 Satzung, Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Es bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen, die mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 12 Anfall-Klausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., welches als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist. Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. hat das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.